

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis \times Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7684, 739.

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

L. Jahrgang

Berlin, 17. April 1926

Nummer 16

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

Hebt die Sicherungsübereignung an den Hauptgläubiger den Eigentumsvorbehalt der anderen Gläubiger auf?

Infolge des schlechten Geschäftsganges haben sich zahlreiche Kaufleute genötigt gesehen, Barkredite bei ihren Banken aufzunehmen, während die Geldgeber sich zur Sicherheit für die gegebenen Kredite das gesamte Warenlager des Kreditnehmers eigentümlich übertragen ließen (Hauptgläubiger). Kam es dann späterhin zum Konkurs des Gemeinschuldners, so gingen alle diejenigen Warenlieferanten, die dem Schuldner Waren unter Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Bezahlung der Ware geliefert hatten, leer aus.

Das dürfte für die Folge nicht mehr zutreffen, denn das Reichsgericht hat jetzt über diese Angelegenheit (vgl. „Verkehrsrechtliche Rundschau“ Heft 4) die folgenden grundlegenden Rechtssätze aufgestellt: „Wird der gesamte gegenwärtige und zukünftige Warenbestand einem Gläubiger sicherungshalber übertragen, werden aber im Laufe der Zeit vom Schuldner Waren aus dem Lager veräußert und andere Waren ihm zugeführt, an denen sich der Verkäufer das Eigentum vorbehalten hatte, so ist die Sicherungsübereignung wegen fehlender Bestimmtheit der übereigneten Waren ungültig, es sei denn, daß der Gläubiger an den sämtlichen unter Eigentumsvorbehalt eingebrachten Waren gutgläubig Eigentum erworben hatte.“

In dem dem Tatbestande zugrunde liegenden Falle verlangte der Gläubiger, der Waren unter Eigentumsvorbehalt geliefert hatte, vom Hauptgläubiger Auszahlung des auf seinen Teil entfallenen Erlöses. Das Landgericht verurteilte antragsgemäß, das Oberlandesgericht wies dagegen die Klage ab, während das Reichsgericht dieses Urteil mit folgender Begründung aufhob:

„Wäre der ursprüngliche Bestand der Warenlager bis zur Konkursöffnung unverändert geblieben, so würde daher an der Bestimmtheit des Übereignungsgegenstandes und somit an der Giltigkeit der Sicherungsübereignung kein Zweifel obwalten können. Ebensowenig auch dann, wenn später neue

Bestände ohne Eigentumsvorbehalt der Verkäufer in die Warenlager eingebracht worden wären. Es fragt sich nur, wie es mit der Bestimmtheit des Gegenstandes der Übereignung steht, wenn nachträglich Warenbestände eingelagert werden, an denen sich die Verkäufer das Eigentum vorbehalten haben.

Der Eigentumsvorbehalt hindert den Übergang des Eigentums auf den Gemeinschuldner. Dieser kann daher auch nicht als Eigentümer Eigentum an den Vorbehaltswaren übertragen. Ein Eigentumserwerb an diesen Waren würde für den Hauptgläubiger nur im Wege des gutgläubigen Erwerbs möglich gewesen sein, denn der Gemeinschuldner wurde mit der Einlagerung der unter Eigentumsvorbehalt der Verkäufer gelieferten Waren nur mittelbarer Besitzer dieser Waren. War der Hauptgläubiger in diesem Zeitpunkte des guten Glaubens, daß die Waren in das freie Eigentum des Gemeinschuldners gelangt seien, so erwarb er an ihnen Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt mußte der Sicherungsübereignung weichen. Hätte also der Hauptgläubiger an allen nachträglich unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und in die betreffenden Warenlager aufgenommenen Waren gutgläubig Eigentum erworben, so würde nach wie vor der gesamte Lagerbestand den Gegenstand der Sicherungsübereignung gebildet haben und damit die Bestimmtheit desselben gewahrt geblieben sein.

Nun meint aber das Berufungsgericht, es komme auf die Frage des gutgläubigen Erwerbs an den nachträglich unter Eigentumsvorbehalt eingebrachten Waren um deswillen nicht an, weil die veräußerten Bestände des Klägers, über deren Erlös allein gestritten werde, unstreitig im freien Eigentum des Gemeinschuldners gewesen wären. Selbst wenn der Hauptgläubiger bei Einlagerung der mit Eigentumsvorbehalt belasteten Warenmengen in bezug auf diese nicht in gutem Glauben gewesen wäre, könnte der böse Glaube doch nicht das von der Hauptgläubigerin an den übrigen unbelasteten